

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung und die Personalvermittlung überlassener Mitarbeiter zur Festanstellung beim Kunden

1. Behördliche Genehmigung

HOFFMANN Personaldienstleistungen GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland am 01.07.1999.

Diese AGB regeln die Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeitern (m/w/d) durch HOFFMANN Personaldienstleistungen GmbH (nachfolgend „Hoffmann GmbH“) an ihre Kunden sowie die Personalvermittlung während und nach der Arbeitnehmerüberlassung zur Festanstellung an die Kunden.

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, soweit Hoffmann GmbH sich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Leistungen der Hoffmann GmbH

Hoffmann GmbH stellt dem Kunden den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag („AÜV“) konkretisierten Mitarbeiter zur Verfügung. Der Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden.

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist grundsätzlich schriftlich abzuschließen. Gemäß § 126a BGB kann die schriftliche Form durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden.

Der Mitarbeiter hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Tätigkeiten ausführen. Bei einer Änderung des Auftrages (z.B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit usw.) ist der Kunde verpflichtet, Hoffmann GmbH unverzüglich zu informieren, damit evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge etc.) geklärt und umgesetzt werden können. Hoffmann GmbH (insbesondere dem Arbeitssicherheitsbeauftragten) ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsbereich des überlassenen Mitarbeiters zu ermöglichen. Hoffmann GmbH ist

Auftrages auch einem anderen, gleich qualifizierten Mitarbeiter zu übertragen.

2.2 Arbeitssicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, dass alle geltenden Unfallverhütung- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes am Beschäftigungsort des Mitarbeiters eingehalten werden und die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzes (ArbSchG) durchgeführt und dokumentiert ist. Auf Nachfrage stellt der Kunde Hoffmann GmbH diese zur Verfügung. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen gewährleistet sein.

Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird im Einzelarbeitsnehmerüberlassungsvertrag (Konkretisierung) festgelegt.

Ein Arbeitsunfall ist Hoffmann GmbH unverzüglich zu melden und wird gemeinsam untersucht. Hoffmann GmbH wird unverzüglich einen meldepflichtigen Arbeitsunfall bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft schriftlich anzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.

2.3 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

Eine Kündigung des Einzelarbeitsnehmerüberlassungsvertrages ist mit einer Frist von 1 Woche zum Ende der Kalenderwoche möglich, eine Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Samstage sowie Sonn- und Feiertage werden nicht mit eingerechnet.

3. Übernahme von überlassenen Mitarbeitern

Begründet der Kunde, oder ein - mit ihm nach §15 AktG verbundenes Unternehmen - während der Arbeitnehmerüberlassung oder im Anschluss daran (innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung) ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Mitarbeiter, hat Hoffmann GmbH Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Eine honorarfreie Mitarbeiterübernahme ist ab dem 18. Monat der ununterbrochenen Überlassung möglich.

Das Vermittlungshonorar beträgt während der ersten 6 Monate der Überlassung 1 Bruttomonatsgehalt (100%) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

im Rahmen des Direktionsrechts berechtigt, die Ausführung des

Ab dem 7. Monat gilt folgende Staffelung:
(in Prozent vom Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters – diese setzt sich aus den geleisteten Arbeitsstunden, Zulagen, usw. für einen Monat zusammen – für die Berechnung wird eine Zielerreichung von 100% zugrunde gelegt)

9 Monate	- 80%
10 Monate	- 70%
11 Monate	- 60%
12 Monate	- 50%
13 Monate	- 40%
14 Monate	- 30%
15 Monate	- 25%
16 Monate	- 20%
17 Monate	- 10%
18 Monate	- kostenfrei

Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden oder einem mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit dem Mitarbeiter. Der Kunde ist verpflichtet, Hoffmann GmbH den Vertragsabschluss unverzüglich anzuzeigen und die Vergütungsbestandteile mitzuteilen.

Sofern die Übernahme des Mitarbeiters durch Hoffmann GmbH oder ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Überlassung erfolgt, steht dem Kunden der Nachweis offen, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überlassung des Mitarbeiters an den Kunden und der nachfolgenden Übernahme des Mitarbeiters durch den Kunden besteht. Gelingt dieser Nachweis, so ist kein Vermittlungshonorar geschuldet.

Sollte der Kunde oder ein mit ihm nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen einen durch Hoffmann GmbH für eine Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagenen Mitarbeiter ohne vorherige Überlassung direkt einstellen, ist ein Vermittlungshonorar in Höhe von 1 Bruttomonatsgehalt (vereinbartes monatliches Gehalt des Mitarbeiters mit dem Kunden) fällig.

4. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Hoffmann GmbH vor Überlassungsbeginn in Textform bzw. in dem ihm zugesendeten Formular sämtliche Informationen zu erteilen, welche für eine den gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben entsprechende

überlassenden Mitarbeiter, etwa für die Ermittlung der zulässigen Höchstüberlassungsdauer gemäß § 1b AÜG und die Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes aus § 8 AÜG, erforderlich sind. Insbesondere ist Hoffmann GmbH vor Überlassungsbeginn vollständig und wahrheitsgetreu über sämtliche im Kundenbetrieb anwendbaren Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und deren Inhalte, Branchenzugehörigkeit und sämtliche Vorbeschäftigungen des Mitarbeiters beim Kunden oder bei einem mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich etwaiger Vorbeschäftigungen hat der Kunde insbesondere mitzuteilen, ob der zu überlassende Mitarbeiter in den 6 Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden und/oder ob er in den drei Monaten vor Überlassungsbeginn bereits im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an den Kunden überlassen worden ist. Findet bei dem Kunden ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, die auf einem Tarifvertrag beruht, Anwendung, der/die eine abweichende Höchstüberlassungsdauer mit einer abweichenden Vorbeschäftigungsprüfung vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, entsprechend dieser Fristen Auskunft zu erteilen. Abweichende Regelungen sind vom Kunden mittels Vorlage der Tarifverträge/Betriebsvereinbarungen nachzuweisen.

Ergibt sich eine Pflicht zur Gleichstellung des Mitarbeiters gemäß § 4 S.1 AÜG, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle Informationen hinsichtlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer des Kunden schriftlich zu Verfügung zu stellen. Im Fall des § 8 Abs.3 AÜG erstreckt sich die Verpflichtung des Kunden auf die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

Sollte der Kunde in Bezug auf die vorstehenden Informationen keine, unvollständige oder unzutreffende Angaben machen und/oder Änderungen nicht unverzüglich mitteilen, ist Hoffmann GmbH in den Fällen, in denen daraus eine unzutreffende Annahme über den dem Mitarbeiter zu zahlenden Lohn vorliegt, berechtigt, den Stundenverrechnungssatz unter Zugrundelegung des tatsächlichen Sachverhaltes neu zu ermitteln und rückwirkend anzupassen. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich in dem prozentualen Verhältnis, in welchem der tatsächlich an den Mitarbeiter zu zahlende Stundenlohn zu dem ursprünglich zugrunde gelegten Stundenlohn steht. Davon unberührt bleibt das Recht von Hoffmann GmbH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der geschlossenen Verträge sowie der solche, die durch die Mitarbeiter lediglich bei Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden. Die Haftung von Hoffmann GmbH ist ausgeschlossen, wenn dem

Beschäftigung und Entlohnung der zu Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Entsprechendes gilt, wenn sich nach Beginn der Überlassung Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, einschlägiger Branchentarifverträge, von Regelungen über Lohnuntergrenzen oder sonstiger lohnrelevanter Regelungen und Vereinbarungen ergeben und/oder sonstige lohnrelevante Änderungen eintreten, etwa, dass der Mitarbeiter nach dem Gesetz oder auf Wunsch des Kunden im Sinne des § 8 AÜG mit vergleichbaren Arbeitnehmern des Kunden gleichzustellen ist. Der Kunde hat auf entsprechende Änderungen unverzüglich hinzuweisen.

5. Vergütung

Der Kunde vergütet Hoffmann GmbH die Überlassung von Personal gemäß dem im AÜV vereinbarten Stundenverrechnungssatz.

Ergeben sich nach Beginn der Überlassung Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, einschlägiger Branchentarifverträge, von Regelungen über Lohnuntergrenzen oder sonstiger lohnrelevanter Regelungen und Vereinbarungen, die zu einer Veränderung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen, ist Hoffmann GmbH berechtigt, die Vergütung neu zu ermitteln und entsprechend anzupassen.

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat. Bei digital übermittelten Leistungsnachweisen müssen diese bis spätestens zum dritten Werktag des Folgemonats Hoffmann GmbH vorliegen.

Die Erfassung der von Hoffmann GmbH Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden erfolgt per elektronischer Zeiterfassung oder manuell mittels Leistungsnachweis. Der Kunde lässt die geleisteten Arbeitsstunden und Uhrzeiten wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen. Können manuelle Leistungsnachweise keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ist Hoffmann GmbH berechtigt, die vom Mitarbeiter erfassten Stunden gegenüber dem Kunden abzurechnen.

6. Haftung

Hoffmann GmbH haftet bezüglich überlassener Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob vorsätzliche Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die Höhe der Haftung ist ferner auf einen maximalen Betrag von insgesamt 5% der für den überlassenen Mitarbeiter zu berechnenden Vergütung begrenzt.

Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Kunden für den überlassenen Mitarbeiter stellt uns dieser auch von Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den eingesetzten Mitarbeiter frei. Der Anspruch auf Haftung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

Soweit dieser § 5 Beschränkungen der gesetzlichen Haftung enthält, gelten diese Beschränkungen nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftung von Hoffmann GmbH ist ausgeschlossen, sofern nicht innerhalb von drei Kalendermonaten nach Schadenseintritt eine schriftliche Anmeldung des Schadensersatzanspruches und – im Falle der Ablehnung durch Hoffmann GmbH – innerhalb von einem Kalendermonat eine gerichtliche Geltendmachung erfolgt (Ausschlussfrist)

7. Zahlungsbedingungen und Abrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge ohne jeden Abzug zahlbar innerhalb 8 Tagen bzw. innerhalb der vereinbarten Frist. Mitarbeiter von Hoffmann GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder Vorschüssen befugt.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich bzw. monatlich (je nach Vereinbarung) auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Beanstandungen an Rechnungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

Sämtliche Preise und Vermittlungshonorare verstehen sich netto zuzüglich der derzeitigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hoffmann GmbH behält sich im Falle des Zahlungsverzuges vor, Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen sowie Ansprüche gemäß § 288 BGB (Verzugszinsen) geltend zu machen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Hoffmann GmbH.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Bei der Arbeitnehmerüberlassung übermittelt Hoffmann GmbH dem Kunden Namen, Vornamen und Geburtsdatum der zu überlassenden Mitarbeiter, so dass der Kunde seine Prüfpflichten nach AÜG erfüllen kann. Sollte keine Überlassung zustande kommen, sichert der Kunde zu, diese Daten unverzüglich zu löschen. Ansonsten hat die Datenlöschung vier Monate nach Beendigung der Überlassung zu erfolgen, es sei denn, eine längere

9. Sonstiges

Für weiter gehende Schäden haftet Hoffmann GmbH nicht. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Hoffmann GmbH haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen sowie

Aufbewahrung ist durch andere gesetzliche Grundlagen gerechtfertigt. Sollte ein Tarifvertrag mit abweichender Höchstüberlassungsdauer und abweichender Vorbeschäftigungsprüfung bestehen, darf der Kunde die Daten während dieser Dauer plus einen Monat nach der Beendigung der Überlassung speichern, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist durch andere gesetzliche Grundlagen gerechtfertigt.

In der Arbeitnehmerüberlassung sind der Kunde und Hoffmann GmbH bei der Verarbeitung personenbezogener Daten selbstständige verantwortliche Stellen im Sinne der datenschutzrechtlichen Gesetze, Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Zwecken verarbeitet. Der Kunde und Hoffmann GmbH sind nicht gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die Angaben zu den Kandidaten, die Hoffmann GmbH dem Kunden im Rahmen der Personalvermittlung übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden die zur elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Daten durch Hoffmann GmbH gespeichert. Darüber hinaus wird zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung im Rahmen der geltenden Gesetze ggf. ein Datenaustausch mit Auskunfteien wie z.B. Creditreform und Bürgel Wirtschaftsauskunfteien, vorgenommen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden, mit Handels- und Wirtschaftssanktionen belegt bzw. Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind.

Sollte eine Vertragspartei aus Gründen höherer Gewalt wie Feuer, Streik, Aussperrung, kriegerische Ereignisse, staatliche Eingriffe, Naturkatastrophen, Sabotage etc. nicht in der Lage sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist sie insoweit von den entsprechenden Verpflichtungen befreit aber nur für den Zeitraum, in dem der Zustand höherer Gewalt anhält. Dies gilt auch für den Fall einer Pandemie welche sich wirtschaftlich oder rechtlich wesentlich auf die Durchführbarkeit dieses Vertrages auswirkt (z.B. behördlich angeordnete Ausgangssperren, Anordnungen zur Betriebsschließung, Quarantäne, Arbeitsunfähigkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Zeitarbeitnehmern u. ä.). Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden sich in solchen Fällen umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer bzw. den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Sollte der Zustand der höheren Gewalt mehr als 6 Monate anhalten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Kündigung dieses Vertrages.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Ingbert.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht tangiert. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertragsgegenstand unterliegen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.